



Eingegangen am:

16. JAN. 2008

KANZLEI HOENIG BERLIN

KAMMERGERICHT

Beschluß

Geschäftsnummer:

(2) 1 Ss 438/07 (33/07)
(432 Ds) 10 Ju Js 3772/06 (55/07 Jug)

In der Strafsache gegen

M [REDACTED] T [REDACTED] geborene A [REDACTED],
geboren am [REDACTED] in [REDACTED]/Türkei,
wohnhaft in [REDACTED] Berlin, [REDACTED],

wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

hat der 2. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
am 14. Januar 2008 einstimmig beschlossen:

Auf die Revision der Angeklagten wird das Urteil des
Amtsgerichts Tiergarten in Berlin - Jugendrichter - vom
15. Juni 2007 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung
- auch über die Kosten der Revision - an eine andere
Abteilung des Amtsgerichts - Strafrichter - zurückver-
wiesen.

G r ü n d e :

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin - Jugendrichter - hat die Angeklagte am 15. Juni 2007 wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Beleidigung und Bedrohung, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Die Angeklagte erhebt mit ihrer Revision eine Verfahrensrüge und die Sachrüge.

Das Rechtsmittel hat bereits mit der zulässig erhobenen Verfahrensrüge - vorläufigen - Erfolg.

1. Die Verfahrensrüge, mit der sie beanstandet, daß die Bestellung eines Pflichtverteidigers zu Unrecht abgelehnt und daher die Hauptverhandlung vorschriftswidrig in Abwesenheit eines Pflichtverteidigers durchgeführt worden sei (§ 338 Abs. 1 Nr. 5 StPO), greift durch.

a) Zwar hatte die Angeklagte bereits gegen den Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten vom 3. Mai 2007, durch den ihr Antrag auf Beiordnung des Wahlverteidigers als Pflichtverteidiger nach § 140 Abs. 1 und Abs. 2 StPO abgelehnt worden war, Beschwerde eingelegt, die das Landgericht Berlin durch Beschluß vom 31. Mai 2007 verworfen hat. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die den Pflichtverteidiger betreffenden Entscheidungen des Vorsitzenden mit der Revision gerügt werden, da die dem Revisionsgericht zustehende Prüfungsbefugnis sich auf sämtliche Entscheidungen bezieht, die dem Urteil vorausgegangen sind, sofern es auf ihnen beruht, und wenn sie nicht ausdrücklich für unanfechtbar erklärt oder mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sind (§ 336 StPO).

Da § 140 Abs. 2 StPO dem Vorsitzenden einen Beurteilungsspielraum einräumt (vgl. Laufhütte in KK-StPO, 5. Aufl., § 140 Rdnrn. 14, 27), kann das Revisionsgericht die Beiordnungsentcheidung nur auf Ermessensfehler hin überprüfen und hat sie im übrigen hinzunehmen. Hier war die Entscheidung des Vorsitzenden, daß ein Fall der Pflichtverteidigung nach der allein in Betracht kommenden Vorschrift des § 140 Abs. 2 StPO nicht gegeben sei, ermessensfehlerhaft.

b) Ein Pflichtverteidiger wird einem Angeklagten in einer Verfahrenslage bestellt, in der das öffentliche Interesse, das der Rechtsstaat an der wirksamen Verteidigung des Angeklagten hat, sie gebietet (vgl. Senat, Beschluß vom 11. Februar 2005 - 5 Ws 656/04 -). Im Streitfall verstieß es gegen das Gebot einer fairen Verfahrensgestaltung, die gerichtsunerfahrene Angeklagte ohne Verteidiger zu lassen. Der gesetzliche Anknüpfungspunkt ist der Begriff der Schwierigkeit der Sachlage in § 140 Abs. 2 StPO. Die Beiordnung eines Verteidigers auf der Grundlage dieses Gesichtspunkts ist immer dann geboten, wenn ohne die Kenntnis der Akten eine sachgerechte Verteidigung nicht möglich ist (vgl. Senat StraFo 2007, 27 = NStZ 2007, 663 = StV 2007, 570; Lüderssen in Löwe-Rosenberg 25. Aufl., § 140 Rdn. 122). So liegt es hier.

Die türkische Angeklagte stand völlig allein einer ihr feindlich gesonnenen Gruppe von Jugendlichen gegenüber; unbeteiligte Zeugen gab es nicht. Zur Verteidigung war es unabdingbar erforderlich, die in den Akten niedergelegten Bekundungen der Zeugen in ihren Einzelheiten zu kennen, um gegebenenfalls Widersprüche herauszuarbeiten. Das ist nur nach Akteneinsicht möglich, die nur dem Verteidiger zusteht (§ 147 Abs. 1 StPO). Die Beweiswürdigung durfte sich nämlich keinesfalls darauf be-

schränken, die zwei Geschädigten und ihr Freund hätten die Tatvorwürfe glaubhaft und übereinstimmend bekundet. Denn das intakte Rechtsverständnis des arabischen Zeugen Ali K [REDACTED] ist bereits deshalb zweifelhaft, weil er als 14-Jähriger für sich in Anspruch nimmt, einem Kind eine „Respektsschelle“ verpassen zu dürfen, damit dieses vor ihm als älterem Jungen Respekt lerne. Rechtlich ist die „Respektsschelle“ - eine gewisse Erheblichkeit der Einwirkung vorausgesetzt - als Körperverletzung (§ 223 StGB) zu bewerten. Die Durchsetzung hierarchischer Strukturen ist kein Rechtfertigungsgrund für die Begehung dieses Delikts. Wenn aber der Zeuge Ali K [REDACTED] der Auffassung ist, er dürfe „Respektsschellen“ verteilen, wäre bei der Würdigung seiner Aussage zu erwägen, ob er nicht auch gegenüber der Mutter des betroffenen Kindes und in seinem Auftreten gegenüber der Polizei und dem Gericht auf seinem vermeintlichen Recht beharren und dieses letztlich durchsetzen wollte, indem er der Angeklagten durch eine übertriebene oder sonst nicht wahrheitsgemäße Darstellung des Vorfalls vermittelte, es wäre besser gewesen, sich - entgegen ihrer Aufgabe als Mutter des geschlagenen Kindes - nicht einzumischen. Aus der inhaltlichen Übereinstimmung der Zeugenaussagen kann auch nicht unkritisch auf den Wahrheitsgehalt geschlossen werden. Die Verwandtschaft zwischen den Brüdern K [REDACTED] und die Freundschaft zu O [REDACTED] geben Anlaß zu Überlegungen, ob hier eine Absprache zu Lasten der Angeklagten stattgefunden haben könnte, um dieser hierdurch zu demonstrieren, daß ihnen das usurpierte Recht auf die Ausübung von Ordnungsmacht zustehe und auch nicht durch die Mutter des betroffenen Kindes aberkannt werden könne.

2. Einer Erörterung der Sachrüge bedarf es nicht, weil die Revision bereits mit der Verfahrensrüge durchdringt. Der Senat merkt jedoch an:

a) Das Amtsgericht hat die Verurteilung der Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung zum Nachteil des [REDACTED] K [REDACTED] auf Feststellungen gestützt, die den Schuldspruch nicht tragen. Die Tatbestandsalternative der körperlichen Mißhandlung setzt eine Einwirkung auf den Körper des Verletzten voraus, die dessen körperliches Wohlbefinden oder dessen körperliche Unversehrtheit mehr als bloß unerheblich beeinträchtigt und fordert darüber hinaus eine üble unangemessene Einwirkung (vgl. BGHSt 14, 269, 271; Fischer, StGB 55. Aufl., § 223 Rdn. 3 a). Die Begehungsweise der Gesundheitsbeschädigung im Sinne des § 223 StGB ist verwirklicht, wenn durch das Verhalten des Täters eine Krankheit hervorgerufen oder gesteigert wird (vgl. BGH NJW 1960, 2253 mit weit. Nachw.). Die Urteilsfeststellungen belegen nicht, daß das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit des [REDACTED] K [REDACTED] durch den Schlag mit dem gekürzten Besenstiel oder die zugefügten Kratzer im Bereich von Brust und Hals (mehr als nur unerheblich) beeinträchtigt wurden oder bei diesem einen auch nur vorübergehenden pathologischen Zustand hervorgerufen oder gesteigert hätten. Etwaige Folgen des Schlages mit dem Besenstiel werden nicht dargestellt. Wie beträchtlich die Kratzer waren, wird nicht ausgeführt. Weiterhin ist den Feststellungen nicht zu entnehmen, ob die Angeklagte dem Geschädigten die Kratzer vorsätzlich oder fahrlässig beigebracht haben soll.

b) Hinsichtlich der Verurteilung wegen der gefährlichen Körperverletzung beider Geschädigter ist die Beweiswürdigung nicht frei von Rechtsfehlern. Denn das Amtsgericht hat nicht

dargelegt, daß es sich bewußt war, hier eine Beweislage vorzufinden, in der Aussage gegen Aussage stand (vgl. BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 14; KG, Beschluß vom 20. Januar 1999 - (4) 1 Ss 379/98 (138/98) -). Gegen die Darstellung der Zeugen spricht vor allem, daß sie nicht plausibel ist. Es ist kaum nachvollziehbar, daß zwei Jugendliche im Alter von 18 Jahren und ein weiterer von 14 Jahren der Angeklagten derart unterlegen gewesen sein sollen, daß die Frau, deren Angriff die Jugendlichen haben auf sich zukommen sehen, mehrmals mit dem Besenstiel zuschlagen konnte, bis sie entwaffnet wurde. Schließlich sind die in Augenschein genommenen Digitalbilder, auf denen Verletzungsspuren bei den Zeugen K [REDACTED] erkennbar sind, allenfalls ein Indiz für wahrheitsgemäße Aussagen der Geschädigten. Denn ihnen kann nicht entnommen werden, wann und wie diese Verletzungen entstanden sind.

c) Die rechtliche Würdigung der Taten ist ebenfalls unzureichend. Die Floskel „hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen eines minder schweren Falls im Sinne von § 224 Abs. 1 letzter Halbsatz StGB waren nicht gegeben“ widerspricht den Feststellungen in den Urteilsgründen, wonach die Angeklagte ihrer mütterlichen Sorge um ihren Sohn nachkam. Zumindest das geringe Maß der Verletzungsfolgen bei den Brüdern K [REDACTED] und die Vorgeschichte der tätlichen Auseinandersetzung hätten in die Prüfung, ob ein minder schwerer Fall gegeben war, einfließen müssen.

3. Der Senat hebt das angefochtene Urteil mit den Feststellungen auf (§ 349 Abs. 4 StPO) und verweist die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurück (§ 354 Abs. 2 Satz 1 StPO). Er macht von seiner Befugnis Gebrauch,

die Zurückverweisung an den Strafrichter auszusprechen, also an eine allgemeine Abteilung des Amtsgerichts Tiergarten. Denn die Gründe, die bei Anklageerhebung dafür den Ausschlag gegeben haben mögen, das Verfahren bei dem Jugendrichter als Jugendschutzsache gemäß § 26 GVG anhängig zu machen, sind spätestens zum gegenwärtigen Zeitpunkt entfallen. Der jüngste der Zeugen wird bei der Neuverhandlung das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben und der besonderen Sachkunde des Jugendrichters nicht mehr bedürfen.

Weißbrodt

Hees

Alex

Ausgefertigt

Sau
Justizangestellte

